

## Berufsrecht 2020 – Ausgangspunkt 2016

Die Reformbaustellen des Berufsrechts sind zahlreich – daran ändert die kleine BRAO-Reform nichts\*

Prof. Dr. Dr. h.c. Hanns Prütting, Köln

**Das anwaltliche Berufsrecht hat im Jahre 2016 eine bemerkenswerte Entwicklung durchgemacht. In einem Symposium am 9. Dezember 2016 in Köln wurde der Versuch gemacht, die vielfältigen Facetten der aktuellen Entwicklung und der nahen Zukunft aufzuzeigen und zu analysieren. Der folgende Beitrag versteht sich als Überblick und Einführung in die Thematik.**

Das Kölner Institut für Anwaltsrecht hatte im Dezember 2015 zu einem Berufsrechts-Symposium über die Frage der anwaltlichen Fortbildung eingeladen (vgl. Prütting, AnwBl 2016, 272). Damals schien es so, als ob dies die vielleicht wichtigste aktuelle Frage aus dem Spektrum des anwaltlichen Berufsrechts sei. Tatsächlich hat das Bundesjustizministerium dieses Thema in seiner kleinen BRAO-Reform 2016 auch aufgegriffen, der Bundestag hat es allerdings wieder gestrichen. Was allerdings im Jahre 2015 noch nicht so deutlich hervortrat, ist die Tatsache, dass sich 2016 die aktuellen und drängenden Probleme und Themen vervielfacht haben, wie das Symposium gezeigt hat.

- Bereits am 1. Januar 2016 ist das „Gesetz zur Neuordnung der Syndikus-Rechtsanwälte“ vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I 2517) in Kraft getreten. Die Neuregelung hat mancherlei Fragen offen gelassen, die 2016 intensiv diskutiert wurden (vgl. Schafhaussen, AnwBl. 2016, 719; Ewer, AnwBl. 2016, 721; Posegga, AnwBl. 2016, 723; Hartmann/Horn, AnwBl. 2016, 726; Huff, AnwBl. 2017, 40). Offen geblieben sind insbesondere Fragen der rückwirkenden Anwendung des Gesetzes, des Betroffenseins von Altsyndikus-Rechtsanwälten sowie der Vertretung des eigenen Arbeitgebers durch den Syndikusrechtsanwalt. Die am 19. Juli 2016 ergangene Verfassungsgerichtsentscheidung (BVerfG, AnwBl. 2016, 764) hat zu einzelnen Punkten wertvolle Hinweise gebracht, obgleich sie formal die Verfassungsbeschwerden als unzulässig abgewiesen hat.
- Am 12. Januar 2016 hat das BVerfG in der Horn-Entscheidung das Verbot einer Sozietät von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern beseitigt (BVerfG, AnwBl 2016, 261). Die Folgerungen aus dieser Entscheidung sind bis heute noch nicht geklärt. Das gilt in gleicher Weise für die zurückliegende Entscheidung des BVerfG vom 14. Januar 2014 zu den Mehrheitserfordernissen in der Anwalts- und Patentanwalts-GmbH (BVerfG, AnwBl 2014, 270). Diese Themenbereiche wurden auf dem Symposium intensiv behandelt.
- Seit Anfang Mai 2016 gibt es einen Referentenentwurf des „Gesetzes zur Umsetzung der Berufsankennungs-Richtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“, gerne auch als kleine BRAO-

Reform bezeichnet. Das Gesetz hat am 8. März 2017 endlich den Rechtsausschuss des Bundestags passiert und wird im Frühjahr in Kraft treten.

- Große Schwierigkeiten bereitet allen freien Berufen in besonderer Weise der desolate Zustand des Personengesellschaftsrechts und die dringend erforderliche saubere Trennung von Berufsrecht und Sozietätsrecht. Dieses Thema hat bekanntlich der 71. Deutsche Juristentag im September 2016 in Essen eingehend behandelt (vgl. Prütting, AnwBl 2016, 637). Martin Henssler hat sich mit der Thematik in umfassender und vertiefter Weise beschäftigt (in diesem Heft, AnwBl 2017, 378).
- Bereits diese Aufzählung von Themen macht den umfassenden Reformbedarf im Gesellschafts- und Berufsrecht der freien Berufe überdeutlich. Dabei handelt es sich keineswegs um eine erschöpfende Liste. So ist von Härting darauf hingewiesen worden, dass Fragen des Datenschutzes im Bereich der freien Berufe demnächst stark nach vorne drängen werden, spätestens wenn am 25. Mai 2018 die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft treten wird (in diesem Heft, AnwBl 2017, 407, Volltext AnwBl Online 2017, 181).
- Überraschend hat im Dezember 2016 schließlich das Bundesjustizministerium noch einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweijepflichtiger Personen veröffentlicht (mit Änderungen von § 203 StGB und § 43a Abs. 2 BRAO sowie der Einfügung eines neuen § 43f BRAO), der überarbeitet im Februar 2017 zum Regierungsentwurf geworden ist.
- Nicht behandelt werden konnten im Rahmen des Symposiums die Fragen eines künftigen Berufsrechts der Insolvenzverwalter, der zertifizierten Mediatoren und der Schiedsrichter in Abgrenzung zur jeweiligen anwaltlichen Tätigkeit. Hier stehen die Überlegungen teilweise noch ganz am Anfang oder werden bisher durch Scheinlösungen verdeckt. Übt der Rechtsanwalt eine konkrete Tätigkeit als Insolvenzverwalter, als Mediator oder als Schiedsrichter aus, so ergeben sich jeweils Fragen zum anwendbaren Berufsrecht, die vor allem deshalb Schwierigkeiten bereiten, weil es bisher kein eigenes Berufsrecht für diese Tätigkeiten gibt. Insbesondere im Insolvenzrecht wird zur Lückenfüllung das allgemeine anwaltliche Berufsrecht herangezogen (zuletzt BGH, ZIP 2015, 1546). Diese Lösung überzeugt nicht (Prütting, Festheft für Knauth, Beilage zu ZIP 22, 2016, S. 61). Hier wäre in Wahrheit ein Tätigwerden des Gesetzgebers dringend erforderlich. Aber auch die Tätigkeit als Schiedsrichter wirft vergleichbare Fragen auf. Auch hier zeigt eine vertiefte Analyse, dass die schiedsrichterliche Tätigkeit keine spezifische Ausübung des Anwaltsberufs ist und daher das anwaltliche Berufsrecht nicht anwendbar ist (Prütting, SchiedsVZ 2011, 233, 237 ff.). Ein Sonderfall ist die Tätigkeit des Rechtsanwalts als Mediator. Hier bestimmt § 18 BORA eindeutig und überzeugend, dass ein Rechtsanwalt, der als Mediator tätig wird, die Regeln des anwaltlichen Berufsrechts zu beachten habe.



**Prof. Dr. Dr. h.c. Hanns Prütting, Köln**

Der Autor ist Direktor des Instituts für Verfahrensrecht sowie Geschäftsführender Direktor des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln.

Leserreaktionen an [anwaltsblatt@anwaltverein.de](mailto:anwaltsblatt@anwaltverein.de).

\* Bei dem Beitrag handelt es sich um die erweiterte Fassung des am 9. Dezember 2016 auf der Jahrestagung des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln zum Thema „Berufsrecht 2020“ gehaltenen Einführungsvortrag (siehe auch den Bericht in diesem Heft, AnwBl 2017, 424).